



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien werden folgende stimmberechtigte Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewählt:

a) Mitglieder als Vertreter/-innen des Rates gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII:

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

- b) Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII:

Ordentliche Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende Stimmberechtigte Mitglieder
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

2. Über die Entsendung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gem. § 4 Abs. 3 (r) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster wird im Rahmen der Entsendung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen in die übrigen Ausschüsse entschieden.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 1 AG-KJHG und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.11.2025 gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind vom Rat für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen, und zwar

- 9 Mitglieder aus dem Rat der Stadt Münster oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
- 6 Mitglieder (Frauen und Männer), die von den im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der 15 Mitglieder kommt, findet eine getrennte Wahl der unter die Buchstaben a) und b) zu wählenden Mitglieder statt.

Zu a)

Für die 9 Mitglieder findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG i. V. m. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) statt. Dazu werden von den Fraktionen Listenvorschläge mit den Namen der von ihnen vorgeschlagenen Ratsmitglieder sowie sachkundiger/erfahrener Bürger oder Bürgerinnen, die dem Rat angehören können, zur Wahl gestellt.

Die in § 58 GO NRW zwingend vorgesehene mehrheitliche Besetzung mit Ratsmitgliedern findet aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen des SGB VIII i. V. m. dem AG-KJHG keine Anwendung. Dementsprechend ist folgende Verteilung der einzelnen Sitze der Vertreter und Vertreterinnen aus dem Rat oder von ihm gewählte Frauen und Männer nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1:

Fraktion	Sitze
GRÜNE	3
CDU	3
SPD	1
Die Linke	1
Volt	1

Zu b)

Die im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vorzuschlagen, aus denen der Rat 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählt. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Vorschläge der im Bereich der Stadt Münster wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind beigefügt (Anlage 1). Es liegt ein gemeinsamer Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und des Stadtjugendrings für die 6 zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretungen vor.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. r) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.11.2025 können dem Ausschuss sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, die vom Rat der Stadt gewählt werden, angehören. Diese Entscheidung wird gemeinsam mit der Entsendung in die übrigen Ausschüsse getroffen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus´ Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.

Tilman Fuchs

Anlagen: Anlage 1 – Vorschlagsliste Träger der freien Jugendhilfe
Anlage A